



Bekanntmachung

Innenbereichssatzung „Östlich der Winsener Straße“ in der Gemeinde Drage, Ortsteil Drage

Der Rat der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 26.02.2025 die Innenbereichssatzung „Östlich der Winsener Straße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) nach Prüfung der Stellungnahmen als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

Die Innenbereichssatzung „Östlich der Winsener Straße“ kann von jedermann bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen zur Satzung nach Erlangen der Rechtskraft (*Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg*) im Internet auf der Seite <http://www.gemeinde-drage.de> eingesehen werden.

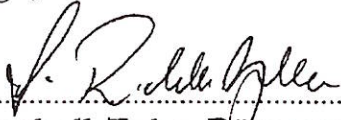
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des

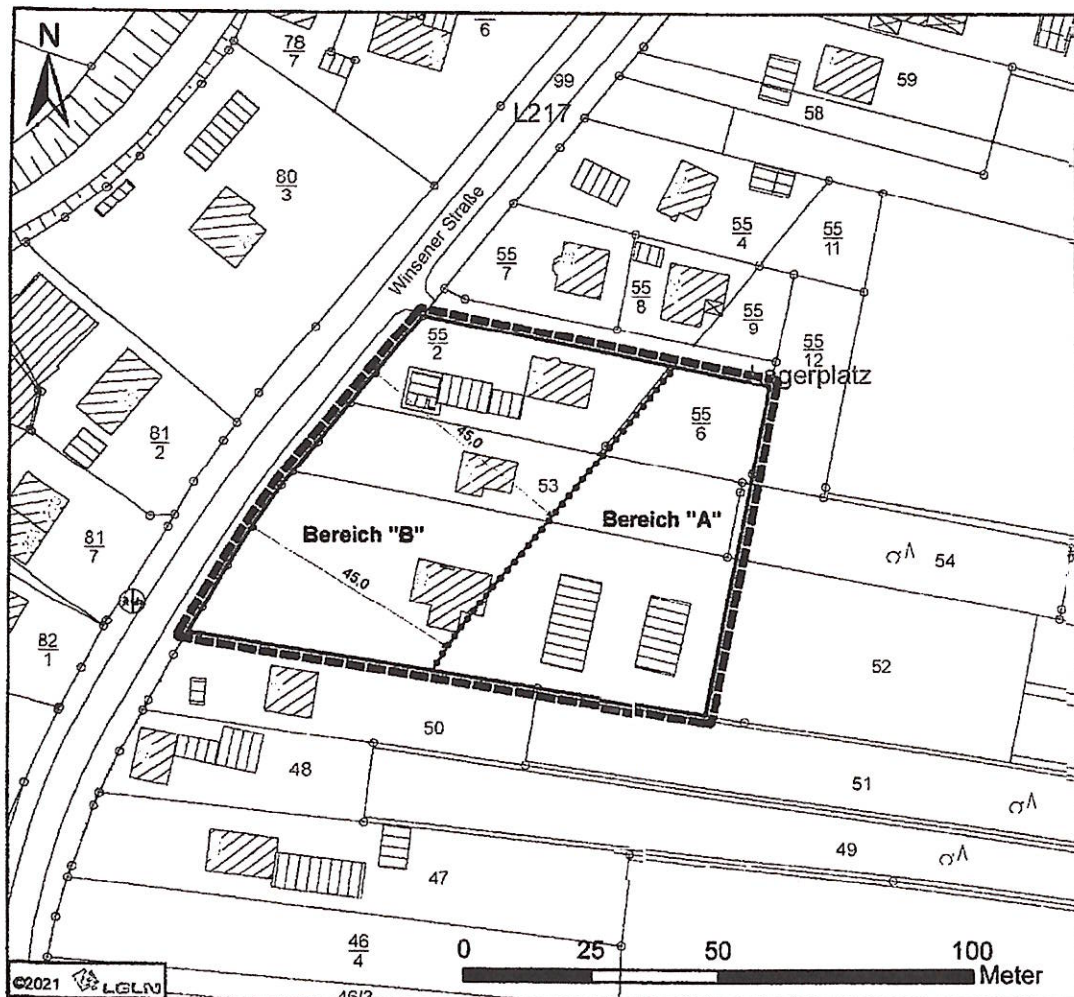
Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntgabe schriftlich gegenüber der Gemeinde Drage unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Innenbereichssatzung „Östlich der Winsener Straße“ tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Drage, den 17. März 2025



S. Rocholl-Zube, Bürgermeisterin



Sprechzeiten: Mo. u. Mi.: 8.30 bis 12.00 Uhr

Do.: 8.30 bis 12.00 Uhr u. 15.00 bis 18.00 Uhr